



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Auf der Grundlage der § 98 Abs. 1 der Thüringen Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Kreistag des Landkreises Greiz in der Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Greiz für die „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ des Landkreises Greiz

§ 1 Rechtsform

Der Landkreis Greiz ist Träger einer kommunalen Musikschule. Die Musikschule wird als öffentliche-rechtliche juristisch nicht selbstständige Einrichtung in der Form eines Regiebetriebes geführt.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die Einrichtung führt den Namen „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“.

(2) Sitz und Unterrichtsort der Kreismusikschule ist die Stadt Greiz. Die Kreismusikschule ist bei Bedarf im Rahmen ihres finanziellen und personellen Leistungsvermögens zum Betrieb von dezentralen Unterrichts-orten berechtigt. In begründeten Fällen kann Unterricht – im Rahmen der Ressourcen und sofern wirtschaftlich vertretbar – ausnahmsweise in häuslicher Umgebung, auch in Form von Online-Unterrichtung, angeboten werden.

§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule ist eine Einrichtung der außerschulischen musischen Bildung und Erziehung. Als Angebotsschule für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene besteht ihre Aufgabe in der Entwicklung und Ausbildung instrumentaler, vokaler und tänzerischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer hohen, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

(2) Der Satzungszweck wird sowohl durch Angebote für das kultivierte Laien- und Liebhabermusizieren in der Breitenarbeit als auch Maßnahmen zur Talentfindung und Begabtenförderung nebst Vorbereitung auf eine spätere berufliche Ausbildung und Tätigkeit verwirklicht, unter Einschluss neuer wie auch traditioneller Musizier-, Sing- und Tanzformen in größtmöglicher stilistischer Breite. Die Angebote sind abhängig von Bedarf und Aufnahmefähigkeit.

(3) Die Musikschule pflegt und vermittelt die Kulturgüter Musik und Tanz. Als Teil der musischen Daseinsvorsorge der Bevölkerung unterhält sie Musizier-, Sing- und Tanzgruppen, organisiert Veranstaltungen und Wettbewerbe, beteiligt sich am Musikförderprojekt „Jugend musiziert“ und gestaltet in Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen das Musikleben der Region.

(4) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

(5) Die Musikschule ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel, die zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Leitung

(1) Die Musikschule wird von einer hauptberuflichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig.

(2) Dem Leiter der Musikschule obliegt die pädagogische (Verantwortlichkeit für Lehrstoffe, -inhalte und -methoden, fachliche Information und Weiterbildung, Qualitätskontrolle, Beratung von Schülern und Eltern, kulturelle Kontaktpflege, künstlerische Aktivitäten, etc.) und organisatorische und verwaltungsmäßige (Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans, Vorschlag und Beteiligung an personellen Entscheidungen, Überwachung des Unterrichts, Analyse und Planung, Erstellung des Haushaltsvorschlages, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, etc.) Verantwortung

(3) In Erfüllung dieser Aufgaben ist die Leitung den Lehrkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal weisungsberechtigt sowie zur Auswahl und Verpflichtung freiberuflicher Lehrkräfte (Honorarkräfte) berechtigt. Im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht ist die Leitung auf Basis der einschlägigen Haushaltsansätze berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen und über die dafür im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel zu verfügen. Die Musikschule ist in die hierarchischen Strukturen des Landkreises eingebettet.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule sind fachlich qualifizierte Lehrkräfte in Voll- und Teilzeit sowie auf Basis von Honorarverträgen tätig. In Ausbildung befindliche Musikstudenten können bei Nachweis der musischen und pädagogischen Befähigung befristet für Unterrichtszwecke beschäftigt werden.

§ 6 Finanzierung

Die Deckung der Ausgaben der Musikschule erfolgt aus Zuschüssen des Trägers und Dritter sowie aus Entgelten für Unterricht und die Überlassung von Instrumenten, aber auch aus Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden.

§ 7 Vergütung und Vertragsbedingungen

Unterricht und Überlassung von Instrumenten erfolgt auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Musikschule und ihren Nutzern. Einzelheiten des Vertrages bestimmen sich nach dem Inhalt der vom Kreistag des Landkreises Greiz beschlossenen Vertrags- und Entgeltordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Landkreises Greiz vom 03.06.2004 außer Kraft.

Greiz, den 19.08.2020

Landkreis Greiz

Siegel

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Vertrags- und Entgeltordnung der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ Greiz mit Wirkung des 01.08.2020

§ 1 Entgeltspflicht

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der „Kreismusikschule Bernhard Stavenhagen“ (im Weiteren Kreismusikschule genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.

§ 2 Vertragsparteien

Für die Teilnahme am Unterricht sowie die Benutzung von Instrumenten sind Entgelte zu zahlen. Vertragspartner ist der Schüler, bei Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die im Vertrag benannte(n) Person(en), im Regelfall der oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Vertrag, Entgelt und Kündigung

1. Die Aufnahme in die Kreismusikschule erfolgt auf Antrag unter Verwendung des dazu erhältlichen Formulars. Das Zustandekommen des Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Es gilt das Schriftformerfordernis. Die Kreismusikschule ist zum Erlass einer verbindlichen Haus- und Unterrichtsordnung berechtigt. Den Anweisungen des Musikschulpersonals ist Folge zu leisten. Verhinderungen von Teilnahme sind rechtzeitig anzuzeigen.
2. Der Vertrag beginnt regelmäßig mit dem Anfang des Unterrichtsjahres und gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitraum des Unterrichtsjahres läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Aufnahmen während des laufenden Unterrichtsjahres bei vorhandener Unterrichtskapazität sind möglich, ebenso Angebote von Schnupperkursen. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Dauer der Schulferien; es gelten die Regelungen des Freistaates Thüringen.
3. Die Höhe des Unterrichtsentgelts richtet sich nach den in dieser Vertrags- und Entgeltordnung enthaltenen Bestimmungen und ist abhängig von Art, Form und Dauer des Unterrichts sowie etwaigen Ermäßigungstatbeständen. Fällt der Beginn des Vertrages nicht auf den Beginn des Unterrichtsjahres, sondern einen sonstigen Monat, so ist das Entgelt auf Basis des Monatssatzes anteilig zu entrichten.
4. Die Kreismusikschule geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Schüler über ein für seinen Unterricht erforderliches Instrument verfügt. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts für eine Überlassung von Musikinstrumenten, sofern vorgehalten und verfügbar, ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Nutzungsvertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen finanziellen Inanspruchnahme für diesen Monat abgesehen.
5. Die Entscheidung über den Vertragsabschluss erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
6. Unterrichtsverträge können bis zum 31.05. mit Wirkung zum 31.07. des laufenden Unterrichtsjahres von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und mit Unterschrift zu versehen; eine elektronische oder fernmündliche Kündigung ist nicht möglich. Verträge über die Überlassung von Musikinstrumenten verlängern sich in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen jeweils monatsweise. Eine Beendigung des Vertrages mit Wirkung für das Ende des dem Zugang der Kündigung folgenden nächsten Monats bedarf beiderseits keiner besonderen Form.
7. Beide Vertragspartner sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ihnen das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zuzumuten ist. Die Kreismusikschule

ist insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Unterrichtsordnung, bei wiederholten unentschuldigtem Unterrichts- und Teilnahmeversäumnissen sowie bei wiederholten Zahlungsrückständen und Verzug in Höhe von mindestens 2 Monatsraten trotz Mahnung und Fristsetzung zur fristlosen Kündigung berechtigt. Der Vertragspartner der Kreismusikschule ist insbesondere bei sich ständig wiederholendem oder Ausfall des Unterrichts für eine ununterbrochene Dauer von mehr als 3 Monaten, bei ärztlich attestierter Krankheit, die einer Fortsetzung des Unterrichts auf Dauer entgegensteht, ferner unter Wahrung einer 2 Monatsfrist bei einer den Besuch der Kreismusikschule relevant erschwerenden Verlegung des Wohnsitzes sowie bei Aufnahme von Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter § 5 Punkte 2, 3 und 4 genannten Fächer gewährt. Neben der sozialen Staffelung kann die Familienermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine weitere Kumulation von Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungen wird automatisch die für den bzw. die jeweils Verpflichteten kostengünstigste Ermäßigung zu Grunde gelegt.

A. Ermäßigung durch soziale Staffelung

Das Entgelt für Instrumente und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ermäßigt. Abzustellen ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der aus dem Vertrag zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Bei Verheirateten und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) Lebenden ist auf die gemeinsamen Bruttoeinkünfte abzustellen. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hoch- und Fachschulen oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25 Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens bzw. in den Fällen des Satzes 2 auf das gemeinsame Bruttoeinkommen abzustellen zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteter Unterhaltszahlungen.

Sind diejenigen, auf deren Einkommenssituation es für die Frage der Ermäßigung aus sozialen Gründen ankommt, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises Greiz, so ermäßigt sich das Entgelt auf Antrag auf 50 %. Entsprechendes gilt für den Fall, dass lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden.

Dabei werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Ermäßigungsstufe	Höhe des zu zahlenden Entgeltes
Stufe 1:	50 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses bzw. bis 14.999,99 €
Stufe 2:	80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen von 15.000,00 € bis 23.999,99 €
Stufe 3:	100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen ab 24.000,00 €

Auch bei Nichtvorlage eines Sozialpasses ist Entgeltpflichtigen, wenn lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, auf Antrag 50 % des Entgelts zu ermäßigen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.).



Greiz

Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller.

B. Familienermäßigungen

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer je Familienmitglied wird auf Antrag ermäßigt. Dabei beträgt nach Abzug der Ermäßigung das Entgelt

für jedes zweite Familienmitglied 75 %
für das dritte und jedes weitere Familienmitglied 50 %,

wenn die Schüler Mitglieder derselben Familie sind oder in der gleichen familienähnlichen Gemeinschaft leben und den Unterricht der Kreismusikschule besuchen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich dabei absteigend jeweils nach dem höchsten berechneten Entgelt.

C. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Belegt ein Teilnehmer ein zweites oder mehrere instrumentale oder vokale Hauptfächer, so gilt für dieses bzw. jedes weitere Hauptfach folgende Berechnung:

Unterrichtsbelegungen	Höhe des Entgelts
1. Hauptfach:	100 % des Entgelts
2. Hauptfach:	75 % des Entgelts
3. weitere Hauptfächer:	50 % des Entgelts

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltspflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentsgelt um 50 v. H. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltspflichtigen Hauptfachunterricht hinaus kann auf Antrag nach Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der Kreismusikschule gewährt werden.

§ 5 Höhe der Entgelte

Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A:	Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende.
Tarif B:	alle sonstigen Teilnehmer

Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt**1. Instrumentale und vokale Hauptfächer:**

Tastensinstrumente
Streichinstrumente
Zupfinstrumente
Blasinstrumente
Akkordeon
Gesang
Schlaginstrumente

Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer**Tarif A**

Unterrichtsart	Unterrichts-dauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	180,00 €	45,00 €	540,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	136,00 €	34,00 €	408,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten	120,00 €	30,00 €	360,00 €
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	88,00 €	22,00 €	264,00 €

Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichts-dauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	224,00 €	56,00 €	672,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	170,00 €	42,50 €	510,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten	150,00 €	37,50 €	450,00 €
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	110,00 €	27,50 €	330,00 €

2. Tanz

Unterrichtsart	Unterrichts-dauer	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
----------------	-------------------	--------------------	-------------------	----------

Tarif A

Nachwuchsgruppe	60 min.	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Einsteiger-Unterricht	90 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 min.	64,00 €	16,00 €	192,00 €
Fortgeschrittenen-Unterricht	180 min.	72,00 €	18,00 €	216,00 €

Tarif B

Einsteiger-Unterricht	90 min.	72,00 €	18,00 €	216,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 min.	84,00 €	21,00 €	252,00 €
Fortgeschrittenen-Unterricht	180 min.	96,00 €	24,00 €	288,00 €

3. Ensemble - und Ergänzungsfächer/Kurse

Die Kreismusikschule bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Musiklehre, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel, Chor, Klassenmusizieren aber auch Theater und Schauspiel. Diese werden, soweit nicht bereits untenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß § 5 Punkt 1 belegen, sind von der Entgeltspflicht der Angebote § 5 Punkt 3 befreit.

Unterrichtsart	Unterrichts-dauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
----------------	-------------------------------	--------------------	-------------------	----------

Tarif A

Musiklehre/ Gehörbildung	45 min.	48,00 €	12,00 €	144,00 €
Ensembleunterricht/ Chor	45 min.	48,00 €	12,00 €	144,00 €
Vokalensemble	45 min.	80,00 €	20,00 €	240,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteiger- kurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 min.	80,00 €	20,00 €	240,00 €

Tarif B

Musiklehre/ Gehörbildung	45 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Ensembleunterricht/ Chor	45 min.	60,00 €	15,00 €	180,00 €
Vokalensemble	45 min.	100,00 €	25,00 €	300,00 €
Instrumentaler Grund-/Einsteiger- kurs (1 Schuljahr, dezentraler Unterrichtsort)	45 min.	100,00 €	25,00 €	300,00 €

4. Grundfächer

Musikgarten (MG)
Musikalische Früherziehung (MFE)
Musikalische Grundausbildung (MGA)



Unterrichtsart	Unterrichtsdauer wöchentlich	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
Tarif A				
Musikgarten	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Musikalische Früherziehung	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	56,00 €	14,00 €	168,00 €

§ 6 Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der Kreismusikschule, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz gemäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgelts nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von 4 Monaten spätestens zum 31.03. schriftlich angekündigt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die in § 4 geregelten Ermäßigungsstatbestände.

§ 7 Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die in der Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertragspartners liegen, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Höhe der Erstattung pro ausgefallene Unterrichtseinheit beträgt 2% des Jahresentgeltes des betreffenden Unterrichts. Die Erstattung erfolgt binnen eines Monats nach Beendigung des Unterrichtsjahres bzw. Beendigung des Vertrages.

Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der Kreismusikschule, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichtseinheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unterrichtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner nach obigen Maßstäben zu entgelten.

§ 8 Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Die Kreismusikschule stellt für Musikschüler, welche einen Vertrag mit der Musikschule haben, im Rahmen ihrer Möglichkeit befristet gegen Entgelt Instrumente zur Verfügung, insbesondere für den Anfangsunterricht. Etwaig vorhandene Mängel/Beschädigungen sind bei Übergabe des Instruments zu protokollieren. Die überlassenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Vertragspartner hat den Gegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden und Verlust nach allgemeinen Vorschriften. Reparaturen sind grundsätzlich von einem Instrumentenbauer durchzuführen; diese werden ausschließlich von der Kreismusikschule auf Kosten des Nutzers veranlasst. Der Nutzer hat für das ihm überlassene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes abzuschließen. Der entsprechende Nachweis ist grundsätzlich vor Übergabe des Instruments vorzulegen.

Wiederbeschaffungswert des Instrumentes	Entgelt in 3 Raten	Entgelt monatlich	jährlich
bis 500 €	24,00 €	6,00 €	72,00 €
bis 1000 €	28,00 €	7,00 €	84,00 €
bis 2000 €	32,00 €	8,00 €	96,00 €
über 2000 €	40,00 €	10,00 €	120,00 €

§ 9 Entgeltzahlung und Fälligkeit

Der Umfang seiner Verpflichtungen wird dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt der weiteren Details (Kontoverbindung, Zahlungsweise, Fälligkeit, etc.) schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Anlässlich des Vertragsschlusses hat der Verpflichtete die Wahl, sich zwischen der Zahlung in 3 Raten jeweils zum 01.11., 01.02. und 01.05. oder aber in 12 Raten, fällig jeweils

zum 01. des Monats, zu entscheiden. Weiterhin ist auch eine jährliche Zahlung, mit Fälligkeit zum 01.11. des jeweiligen Schuljahres, möglich.

§ 10 Wirksamwerden

Die Regelungen der vorliegenden Vertrags- und Entgeltordnung sind mit Wirkung vom 01.08.2020 dem Abschluss von Verträgen zugrunde zu legen. Für vor diesem Datum abgeschlossene Verträge gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen das Recht der Entgeltordnung vom 26.08.2013 fort.

Greiz, den 19.08.2020

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz herangezogen werden

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 29. November 2019 (GVBl. Nr. 13 Seite 457) hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung vom 30.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Landkreises Greiz, die im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Aufgaben des Landkreises wahrnehmen. Dies sind insbesondere:

- der ehrenamtliche Kreisbrandinspektor,
- die Kreisbrandmeister,
- die Staffel-, Gruppen-, Zug- und Verbandsführer der Katastrophenschutzseinheiten,
- der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- die Kreisausbilder,
- die Fachberater des Landkreises sowie
- weitere, ehrenamtlich ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz herangezogene Personen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten alle mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und unbaren Aufwendungen abgegolten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zu ständigen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.



Greiz

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festzusetzen und grundsätzlich im Voraus zu zahlen.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in der Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.

(4) Besteht ein Anspruch auf mehrere monatliche Aufwandsentschädigungen, ist neben der höchsten monatlichen Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern in der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung keine entgegenstehende vorrangige Regelung getroffen ist.

(5) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt binnen eines Monats nach der Antragsstellung nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs.

(6) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Fachkraft des Landkreises erfolgt binnen eines Monats nach Antragstellung nach Abschluss des Einsatzes.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Kreisbrandinspektors beträgt 450,00 € und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Gemeindefeuerwehr. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bestimmt.

(2) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig ist, setzt sich aus einem Grundbetrag von 395,00 € und einem Zuschlag für jede in seinem Kreisbrandmeisterbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bestimmt. Eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bei Wahrnehmung der dort beschriebenen Aufgabenbereiche durch den Vertreter des Kreisbrandinspektors ist nicht vorgesehen.

(3) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister, die nicht auch Vertreter des Kreisbrandinspektors sind, setzt sich aus einem Grundbetrag von 225,00 € und einem Zuschlag für jede in seinem Kreisbrandmeisterbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bestimmt.

(4) Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung fachspezifischer Aufgabenbereiche wie „Sicherheit und Unfallschutz“, „Technik“, „Einsatzplanung“ und „Förderung Brandschutzinvestition“ erhalten die jeweiligen Kreisbrandmeister, vorbehaltlich ihrer Berufung durch den Landrat in diesen Aufgabenbereich, jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € im Kalendermonat. Die Kreisbrandmeister „Aus- und Fortbildung“ und „Öl- und Gefahrgut“ erhalten jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € im Monat.

(5) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Zugführers des Gefahrgutzuges beträgt 100,00 € und die seines Stellvertreters 50,00 €.

(6) Der Verbandsführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, der Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €, der Gruppen- bzw. Staffelführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von 75,00 € und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich des Landkreises aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bestimmt. Der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes erhält eine

kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenden festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als 2 Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat Anspruch auf volle Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt je Unterrichtsstunde 17,00 €. Einer Unterrichtsstunde liegen 45 Minuten zugrunde. Die Dauer der Lehrgänge wird grundsätzlich durch die Ausbildungsdienstvorschrift für die Freiwilligen Feuerwehren bestimmt. Vollendete 15 Minuten einer angefangenen Unterrichtsstunde werden jeweils mit 5,66 € entschädigt.

(8) Die Aufwandsentschädigung der Fachberater des Landkreises Greiz beträgt je volle Zeitstunde 17,00 €. Einer Zeitstunde liegen 60 Minuten zugrunde. Vollendete 15 Minuten einer angefangenen Zeitstunde werden jeweils mit 4,25 € entschädigt.

(9) Die Aufwandsentschädigung für weitere, ehrenamtlich ständig zu besondern Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz herangezogene Personen ist danach zu bemessen, inwieweit ihre Tätigkeit nach Schwierigkeit, Umfang, Fachlichkeit, Verantwortlichkeit, etc. o. g. Fallgruppen entspricht.

§ 5 Reisekosten

Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23.12.2005 (GVBl.S.446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 6 Ende und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aufhebung der Bestellung, der Erklärung des Funktionsträgers, den ehrenamtlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen zu wollen, Verlust der Wählbarkeit sowie Tod.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wurde, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, solange einer der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Funktionsträger vorläufig seines Dienstes entoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gelten § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Greiz, den 19.08.2020

Landkreis Greiz

Siegel

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 22.06.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 9. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.05.2020

Beschluss 94/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 9. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11. Mai 2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 10. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.06.2020

Beschluss 95/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt das Beschlussprotokoll der 10. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08. Juni 2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

3 Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf - Vergabe der Planungsleistungen Objektplanung, Tragwerksplanung, Freianlagen, Vermessung und Raumakustik Vorlage: 3526/2020

Beschluss 96/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf die Planungsleistungen Objektplanung, Tragwerksplanung, Freianlagen, Vermessung und Raumakustik an das Büro Hoffmann.Seifert.Partner aus Zwickau. Es ist eine stufenweise Vergabe vorgesehen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

4 Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf - Vergabe der Planungsleistungen Technische Ausrüstung Heizungs-, Lüftung- und Sanitärinstallation Vorlage: 3527/2020

Beschluss 97/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf die Planungsleistungen technische Ausrüstung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation an das Ingenieurbüro Dr. Siebert GmbH, Turmstraße 19 in 07546 Gera. Es ist eine stufenweise Vergabe vorgesehen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

5 Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf - Vergabe der Planungsleistung technische Ausrüstung Elektroinstallation Vorlage: 3528/2020

Beschluss 98/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Ersatzneubau Campus Münchenbernsdorf die Planungsleistungen Elektroinstallation an die

iproplan Planungsgesellschaft aus Chemnitz. Es ist eine stufenweise Vergabe vorgesehen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 13.07.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 11. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.06.2020

Beschluss 99/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 22.06.2020 einschließlich der Korrektur in der Anwesenheit in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

2 Vergabe der Leistung Ausbau der Kreisstraße K 112 Abzweig L 1081 bis zum Ortseingang Frankenau Vorlage: 3531/2020

Beschluss 100/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ausbau der Kreisstraße K112 Abzweig L 1081 bis zum Ortseingang Frankenau an die Firma Max Bögl Stiftung Co. KG.in Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung Erneuerung Wärmeversorgungsanlagen Verwaltungsgebäude Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Haus I) Vorlage: 3532/2020

Beschluss 101/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung Wärmeversorgungsanlagen Verwaltungsgebäude Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Haus I) an die Firma Geschw. Gans GbR, Goethestraße 16 aus 07973 Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung Erneuerung Wärmeversorgungsanlagen Verwaltungsgebäude Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6 (Haus II) Vorlage: 3533/2020

Beschluss 102/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung Wärmeversorgungsanlagen Verwaltungsgebäude Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6 (Haus II) an die Firma Geschw. Gans GbR, Goethestraße 16 aus 07973 Greiz.



Greiz

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**5 Vergabe der Leistung der Erneuerung Wärmeversorgungsanlage Regelschule Bad Köstritz
Vorlage: 3534/2020**

Beschluss 103/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Erneuerung Wärmeversorgungsanlage Regelschule Bad Köstritz an die Firma Wolfrum GmbH, Seligenstädter Str. 5, 07554 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

**6 Vergabe der Planungsleistung Vorbereitung, Auswertung und Dokumentation der europaweiten Ausschreibung der Unterhalts-, Glas- und Rahmenreinigung für ungefähr 60 Reinigungsobjekte des Landkreises Greiz (Verwaltungsgebäude, Schulen, kulturelle Einrichtungen)
Vorlage: 3535/2020**

Beschluss 104/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Vorbereitung, Auswertung und Dokumentation der europaweiten Ausschreibung der Unterhalts-, Glas- und Rahmenreinigung für ungefähr 60 Reinigungsobjekte des Landkreises Greiz an die Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte aus Potsdam.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 27.07.2020

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 12. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.07.2020

Beschluss 105/2020

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 12. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.06.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

**2 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe Los 1 Baustelleneinrichtung
Vorlage: 3536/2020**

Beschluss 106/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Los 1 Baustelleneinrichtung an die Firma B plus L Infra Log GmbH, Teichstraße 11 in 09366 Niederdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

**3 Umbau und Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule - Vergabe der Leistung Los 2 Rohbau
Vorlage: 3537/2020**

Beschluss 107/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule, die Leistung Los 2 Rohbau an die Firma Heinrich Wassermann GmbH & Co. KG, Am Rautenanger 8, 07613 Crossen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

**4 Umbau und Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule - Vergabe der Leistung Los 3 Aufzug
Vorlage: 3538/2020**

Beschluss 108/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule, die Leistung Los 3 Aufzug auf das Hauptangebot an die Firma Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Torgauer Str. 231, 04347 Leipzig.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

**5 Umbau- und Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule - Vergabe der Leistung Los 4 Heizung / Lüftung / Sanitär
Vorlage: 3539/2020**

Beschluss 109/2020

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida, Gebäudeteil Regelschule, die Leistung Los 4 Heizung/Lüftung/Sanitär auf das Hauptangebot der Firma Plecher & Herden TAB Service GmbH, Paitzdorfer Straße 4, 07580 Rückersdorf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Information der unteren Wasserbehörde zum Entfallen der wiederkehrenden Sachverständigen- prüfung nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV für oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B im Gebiet der Gemeinden Pölzig und Zedlitz, aufgrund der Aufhebung zweier Wasserschutzgebiete

Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2020 und 17/2020 wurden die Aufhebungen von zwei Wasserschutzgebieten im Gebiet der Gemeinde Pölzig und der Gemeinde Zedlitz veröffentlicht. Von der Aufhebung dieser Wasserschutzgebiete sind die Gemarkungen Pölzig, Beiersdorf, Sachsenroda, Unterau, Hirschfeld, Seifersdorf, Sirbis und Zedlitz betroffen. Aufgrund dieser Aufhebung entfällt jetzt die wiederkehrende Sachverständigenprüfung für oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einer Lagermenge



von bis zu 10.000 Litern Heizöl (oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B). Aus gegebenem Anlass weist die untere Wasserbehörde nochmals darauf hin, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B im Bereich der o. g. aufgehobenen Wasserschutzgebiete nicht mehr wiederkehrend durch einen Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geprüft werden müssen.

Für Rückfragen zu dieser Information ist die untere Wasserbehörde unter Tel. 03661/876609 bzw. 03661/876614 erreichbar.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin
Amt für Umwelt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

stattungsanlagen, Tankstellen, Chemischreinigungsanlagen, Anlagen mit Emissionen organischer Verbindungen, Anlagen mit Emissionen elektromagnetischer Felder), Durchführung entsprechender Anlagenkontrollen und Regelüberwachungen sowie Kontrollen aus besonderen Anlässen

- Bewertung einschlägiger fachtechnischer Unterlagen (Messberichte, Schallimmissionsprognosen)
- Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren (z.B. Anordnungen, Untersagungen, Ausnahmegenehmigungen), Vorbereitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange bzw. als stellungnehmende Fachbehörde bei Genehmigungsverfahren von Vorhaben (Schwerpunkt: Baugenehmigungsverfahren; Bauleitplanungsverfahren)
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachämtern sowie Beratungstätigkeit für Bürger, Unternehmen, Kommunalverwaltungen und sonstigen Institutionen
- Haushaltssachbearbeitung im Sachgebiet untere Immissionsschutzbehörde

L A D U N G

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2020 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, dem 22. September 2020 / 9:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz, großer Saal Markt 12, 07973 Greiz

Tagesordnung

Einleitender nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 22.06.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.11.2017

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 03.12.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.02.2020

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur zukünftigen Klärschlammensorgung im Verbandsgebiet

TOP 10 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **01.12.2020** die Stelle als

Sachbearbeitung Immissionsschutz (m/w/d)

in der unteren Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umwelt in Vollzeit als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen. Die Stelle ist voraussichtlich bis Ende März 2022 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Überwachung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Schwerpunkte: Feuerungsanlagen, Feuerbe-

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollten über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in einer einschlägigen ingenieur- oder umwelttechnischen Fachrichtung und/oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. über einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt verfügen.

Berufserfahrung im benannten Aufgabenbereich sowie fundiertes und breites Praxis- und Fachwissen sind wünschenswert. Umfassende Kenntnisse im öffentlichen Verwaltungsrecht sind dienlich.

Das Aufgabengebiet erfordert selbstständiges, zielorientiertes Arbeiten, sicheres Auftreten, sehr gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sowie ein hohes Maß an Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit.

Die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommnung von einschlägigem Fach- und Verwaltungsrechtswissen wird ebenso erwartet, wie die sichere Anwendung von MS-Office-Produkten, des geographischen Informationssystems (GIS) und die Aufgeschlossenheit gegenüber fachspezifischen Programmanwendungen.

Gute regionale Ortskenntnisse des Landkreises Greiz sind von Vorteil.

Der Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9b TVöD**.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte in einer Bewerbungsmappe **bis zum 17. September 2020** an das

Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerrreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de